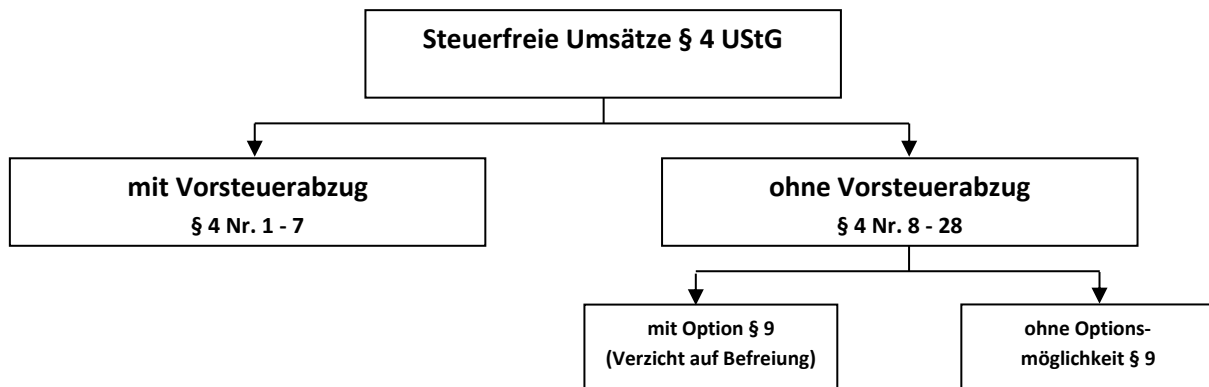


## Vereinfachte Systematik steuerbefreiter Umsätze



## Systematik § 15 Vorsteuerabzug

### Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) dem Grunde nach möglich:

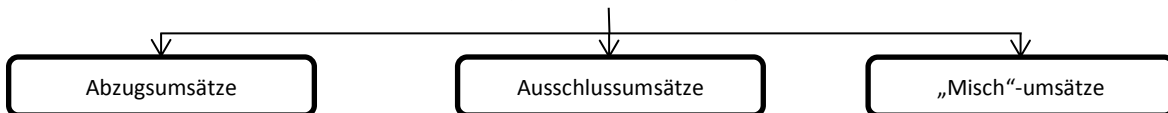
- § 15 (1) Nr.1: USt für Lieferungen und sonstige Leistungen gem. § 1 (1) Nr.1, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (§§ 14, 14a ausgestellte Rechnung).
- § 15 (1) Nr.2: USt aus Einfuhr gem. § 1 (1) Nr.4
- § 15 (1) Nr.3: USt aus innergemeinschaftlichem Erwerb gem. § 1 (1) Nr.5
- § 15 (1) Nr.4: USt aus Leistungen im Sinne des § 13b

*Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10% für sein Unternehmen nutzt (kein VoSt-Abzug).*

### Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge gemäß § 15 (1a):

Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 (5) S.1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt, entfallen (Ausnahme: angemessene Bewirtungsaufwendungen zu 100 %).

### Prüfung des Umfanges der Zulässigkeit (vereinfacht)



### Abzugsumsätze gemäß § 15 (1):

Zulässig ist der Vorsteuerabzug für Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

- steuerbare und steuerpflichtige Umsätze
- steuerbare und steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1-7 UStG
- steuerbare und steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-28 UStG mit Option
- nicht steuerbare Umsätze im Ausland, die steuerpflichtig bzw. steuerfrei nach § 4 Nr. 1-7 wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden...

### Ausschlussumsätze gemäß § 15 (2):

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-28 UStG (ohne Option);
- Umsätze im Ausland, die steuerfrei nach § 4 Nr. 8-28 wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden...

### „Misch“-Umsätze gemäß § 15 (4):

Verwendet der Unternehmer einen Gegenstand oder eine sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist (Aufteilung der Vorsteuer).